

Naturschutzverordnung

~~vom 13. August 2009~~

Mitwirkung und Vorprüfung
6. August 2025

Legende:

~~Rot und gestrichen~~ = Gestrichen

Blau = Neu

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Schutzzonen und -objekte	3
Art. 4 Minderertrag.....	3
Art. 5 Ausnahmen.....	4
II. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR RIEDWIESEN, NASS- UND TROCKENSTANDORTE	4
Art. 6 Zulässige Nutzung	4
Art. 7 Untersagte Massnahmen.....	4
III. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR WEIHER.....	5
Art. 8 Abgrenzung.....	5
Art. 9 Schutz der Wasserzone.....	5
Art. 10 Nutzung in der Umgebungszone.....	5
IV. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR EINZELBÄUME	5
Art. 11 Voraussetzungen und Auflagen bei der Beseitigung eines geschützten Einzelbaumes	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 12 Aufsicht	6
Art. 13 Verfahren.....	6
Art. 14 Einstellungsverfügung	6
Art. 15 Wiederherstellung.....	6
Art. 16 Strafbestimmungen	7
Art. 17 Inkrafttreten.....	7
ANHANG.....	8

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf Art. 18 b des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz (NHG), § 24 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG), dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen sowie Artikel ~~32~~ 26 und 28 des Bau- und Zonenreglementes folgende Naturschutzverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Die Naturschutzverordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung von hydrologisch und ökologisch wichtigen Naturstandorten, von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und von wichtigen Landschaftselementen.

Art. 2 Schutzzonen und -objekte

- ¹ Geschützt sind:
 - a) Riedwiesen, Nass- und Trockenstandorte
 - b) Weiher
 - c) Einzelbäume
- ² Die Schutzzonen und -objekte sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet und im Zonenplan bezeichnet.

Art. 3 Pflege

- ¹ Der Gemeinderat ~~legt~~ kann die nötige Pflege innerhalb der einzelnen Naturschutzzonen in Pflegeplänen oder durch Verträge mit den Bewirtschaftern festlegen.
- ² Die Pflege obliegt den Grundeigentümern und ist auf die Erhaltung der Schutzziele auszurichten. ~~Der Bewirtschafter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung an die Aufwendungen der Pflege.~~
- ³ ~~Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge an die Pflege entrichten. Die Höhe der Entschädigung wird nach Art und Umfang des Aufwandes bestimmt.~~

~~Art. 4 Minderertrag~~

- ¹ ~~Wird die bisherige rechtmässige Nutzung wesentlich eingeschränkt, hat der Grundeigentümer oder, wenn das Land verpachtet ist, der Bewirtschafter Anspruch auf eine befristete Abgeltung.~~

Art. 5 Ausnahmen

- ¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann Ausnahmen von den Schutzvorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn diese im Interesse des Schutzzieles liegen oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Ausnahmegewilligung wird auch dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz zugestellt.
- ² Ausnahmegewilligungen für bauliche Anlagen oder Tätigkeiten, die ein geschütztes Objekt beeinträchtigt, sind mit der Auflage zu versehen, in der näheren Umgebung Ersatz zu schaffen.

II. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR RIEDWIESEN, NASS- UND TROCKENSTANDORTE

Art. 6 Zulässige Nutzung

- ¹ ~~Zulässig sind Nutzungen, welche der Pflege dienen und dem Schutzziel entsprechen. Die Schutzzonen sind als Mähwiesen oder Streuland zu nutzen.~~ Nasstandorte sind zu erhalten.
- ² Die Nutzung und Pflege innerhalb der einzelnen Zonen werden in den Pflegeplänen festgelegt.
- ³ Falls ein Gebiet vom Bewirtschafter nicht bis spätestens 15. Oktober gemäht wird, ~~sorgt die Gemeinde für die Ausführung der notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen hat die Gemeinde das Recht, es auf eigene Kosten mähen zu lassen. Über die Streue kann in diesem Fall die Gemeinde verfügen.~~

Art. 7 Untersagte Massnahmen

- ¹ Untersagt sind:
 - a) Das Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen
 - b) Das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Streue und Sträucher
 - c) Jede Art von Hoch- und Tiefbauten (ausgenommen der Unterhalt bestehender Wege)
 - d) Das Betreten der Schutzgebiete ausserhalb der bezeichneten Wege (ausgenommen erlaubte Nutzung und Pflege)
 - e) Das Lagern und Zelten sowie das freie laufen lassen von Hunden
 - f) Die Aufforstung von Riedwiesen
 - g) Alle Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverbesserungen und alle Veränderungen des Wasserhaushaltes
 - h) Das Abbaggern und Deponieren von Materialien jeder Art
 - i) Der Garten- und Ackerbau sowie das Beweiden.

- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann im Rahmen von Pflegeverträgen von Absatz 1 abweichende Bestimmungen erlassen, sofern dies die örtlichen Verhältnisse erfordern und der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

III. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR WEIHER

Art. 8 Abgrenzung

- ¹ Die Schutzzone wird unterteilt in:
- a) eine Wasserzone und
 - b) eine Umgebungszone
- ² Die genauen Abgrenzungen sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Art. 9 Schutz der Wasserzone

- ¹ Die Wasserzone darf nicht verkleinert werden. Bei der Nutzung des Wassers muss jederzeit eine Wasserfläche bestehen bleiben, die den Wassertieren als Lebensraum dient.
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann die zur Verhinderung der Verlandung notwendigen Massnahmen verfügen.

Art. 10 Nutzung in der Umgebungszone

- ¹ Es gelten die Schutzvorschriften für Riedwiesen, Nass, und Trockenstandorte (Art. 6 + 7).
- ² Die Beschädigung oder Beseitigung der Ufervegetation ist gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung untersagt.
- ³ Das fachgerechte Schneiden der Ufergehölze ist nach Absprache mit dem zuständigen Förster gestattet.

IV. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR EINZELBÄUME

Art. 11 Voraussetzungen und Auflagen bei der Beseitigung eines geschützten Einzelbaumes

- ¹ Geschützte Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde beseitigt werden, wenn der Gesundheitszustand des Baumes dies erfordert, oder wenn im Zusammenhang mit einer Baubewilligung die zuständige Behörde die Beseitigung gestattet.

- ² Wer einen geschützten Einzelbaum beseitigt, ist zur Neupflanzung eines gleichen oder allenfalls eines anderen standortgerechten Baumes an der gleichen Stelle oder in dessen näheren Umgebung verpflichtet, sofern dazu die Möglichkeit besteht.
- ³ An die Kosten des neu zu setzenden Baumes [bezahlt die Gemeinde einen Beitrag bis CHF 150.-\(indexiert, Stand 2025\)](#) ~~werden von der Gemeinde getragen.~~

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht über die geschützten Gebiete liegt in der Kompetenz des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates.
- ² Künftig notwendige Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Gebiete erfolgen nach Anhören der Grundeigentümer und der Bewirtschafter.

Art. 13 Verfahren

- ¹ Alle Gesuche um Bewilligung, die aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, sind beim zuständigen Mitglied des Gemeinderates einzureichen.
- ² Gegen Entscheide der zuständigen Behörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 14 Einstellungsverfügung

- ¹ Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlässt die zuständige Behörde Einstellungsverfügung zur Erhaltung des bestehenden Zustandes.

Art. 15 Wiederherstellung

- ¹ Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einem gestützt darauf erlassenen Entscheid zuwiderhandelt oder eine Auflage oder Bedingung nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.
- ² Die zuständige Behörde kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist zur Beseitigung ansetzen und nach dem unbenützten Ablauf die notwendigen Arbeiten durch Dritte vornehmen lassen.
- ³ Der/die Pflichtige hat die Kosten der Ersatzvornahme zu vergüten. Die zuständige Behörde erlässt hierüber einen Entscheid.

Art. 16 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich ein Geschütztes Gebiet oder ein geschütztes Objekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § ~~49~~ 53 Abs. 1 NLG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe, Haft oder Busse bis zu Fr. 40'000.--.
- ² Wer die Vorschriften der Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 2 und Art. 11 Abs. 1 verletzt wird gemäss § ~~49~~ 53 Abs. 2 lit. b NLG mit Busse bis zu Fr. 20'000.--, in leichten Fällen bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 17 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am ~~1. August 2009~~ XX. XXX 2024 in Kraft und ersetzt die Naturschutzverordnung vom ~~20. Februar 1992~~ 13. August 2009.

Rain, ~~13. August 2009~~ XX. XXX 2025

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident ~~Peter Brunner~~ Martin Merz

Der Gemeindeschreiber Walter Sidler

ANHANG ~~ZUR NATURSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE RAIN VOM 13.8.2009~~

NATUROBJEKT: EINZELBAUM

Nr.*	Flurname	Beschreibung
1 (K8)	Mittler-Bueche	Linde
1	Dubematt	Nussbaum / Eiche / Kastanie
2 (K7)	Mittler-Bueche	Nussbaum
2	Gundolinge	3 Eichen
3 (K4)	Under-Bueche	2-Nussbäume Nussbaum
4 (K2)	Geissbach	Eiche
5 (K12)	Geissbach	2-Birken 2 Hagenbuchen
6 (K19)	Eiferlinge	Nussbaum
6	Weierhus	Nussbaum
7 (K16)	Gundolinge	Eiche Birke
8 (K18)	Herzige	2-Nussbäume Nussbaum
9 (K61)	Herzige	Linde
10 (K60)	Herzige	Birke
11 (K62)	Herzige	2-Linden
11	Glöglimoos	Eiche
12 (K53)	Herzige	Eiche Birke
13 (K57)	Herzige	Eiche
13	Fang	Linde
14 (K65)	Herbrig	3-Nussbäume Nussbaum
15 (K66)	Herbrig	3-Nussbäume
15	Herbrig	Linde
16 (K73)	Hinderherbrig	2-Nussbäume
16	Undertelle	2 Nussbäume
17 (K72)	Hinderherbrig	Linde
18 (K68)	Hinderherbrig	2 Eichen
19 (K75)	Tschuepis	2-Nussbäume Nussbaum
20 (K51)	Underherbrig	Nussbaum
21 (K50)	Underherbrig	Nussbaum
22 (K64)	Neubürgle	Linde / Kastanie / 3 Nussbäume
23 (K48)	Oberotige	Nussbaum
23	Underherbrig	Kastanie
24 (K79)	Underotige	1Linde / Nussbaum
25 (K159)	Sonnhalde	1Linde / 1Nussbaum
25	Underherbrig	Linde
26 (K144)	Scheid	Linde Nussbaum
27 (K145)	Scheid	2 Eichen mit Schledorngebüsch
28 (K148)	Scheid	Eiche

29	Sandblatte	Nussbaum, Linde, Weide
30 (K34)	Wolfacher	Nussbaum, Linde
31 (K33)	Wolfacher	Linde
31	Oberotige	Nussbaum
32 (K30)	Rüti	Nussbaum
33 (K31)	Mees	Linde
33	Neuheim	Nussbaum
34 (K40)	Leinacher	2 Nussbäume Nussbaum / Linde
35 (K44)	Rainmüli	Eiche
35	Sage	Linde
36 (K63)	Dorf	Linde
37 (K46)	Oberbürgle	Linde, Nussbaum
37	Underotige	Linde
38 (K82)	Sage	Linde
39 (K143)	Sandblatte	Nussbaum
39	Schlatt	Eiche
40 (K138)	Fang	2 Eichen
40	Goldbrunne	Eiche
41	Bödeli	3 Eichen
42 (K124)	Büelmees	Esche
42	Chnülle	Nussbaum
43 (K137)	Hasli	Linde, 2 Nussbäume
43a	Telle	2 Nussbäume / 1 Linde Nussbaum / Eiche
44	Telle	2 Nussbäume Nussbaum / Linde / 2 Eichen
44a	Telle	2 Eichen
45	Undertelle	Linde / 2 Nussbäume
46 (K45)	Oberbürgle	Nussbaum, Birke 2 Nussbäume
47 (K112)	Oberbürgle	2 Linden
47	Chlewald	Nussbaum
48 (K113)	Löli	Linde
48	Fang	Eiche
49 (K106)	Neuhüsli	Eiche
50 (K109)	Underbürgle	Eiche
51 (K104)	Goldbrunne	3 Nussbäume Eiche / Linde
52 (K83)	Goldbrunne	Linde / Nussbaum / 2 Birken
53 (K100)	Chnülle	Nussbaum
54 (K102)	Bödeli	1 Linde / 1 Birke / 3 Nussbäume Nussbaum
55 (K98)	Undertelle	Rosskastanie
56 (K95)	Chlewald	3 Nussbäume
57 (K94)	Chlewald	Linde
57	Chnülle	Eiche

58 (K92)	Chlewald	2-Nussbäume (gefällt, ersetzen!)
58	Goldbrunne	Linde
59	Chnülle	Eiche
59a	Chlewald	2-Nussbäume
60 (K86)	Chlewald	Linde / 2 Nussbäume
60a	Chlewald	2-Nussbäume
61 (K87)	Chlewald	Linde/ Nussbaum 2 Nussbäume

* 1 = Nummerierung gemäss Zonenplan

(K2) = Nummerierung gemäss Inventar naturnaher Lebensräume

ANHANG ~~ZUR NATURSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE RAIN VOM 13.8.2009~~

NATURSCHUTZZONEN: RIEDWIESEN, NASS- UND TROCKENSTANDORTE

Nr.*	Flurname	Koordinaten	Beschreibung
2 1 (F39)	Rainmüli	662.2 / 220.7	Hochstaudenried
3 2 (F10)	Rainmüli	662.2 / 220.6	Landröhricht mit Einzelbäumen und Gebüsch, Gelbweiderich
4 3	Neubürgle	663.2 / 220.6	Adlerfarn- und Wildkrautflur Sehr viele Hochstauden (Spierstaude, Disteln) und Himbeeren, viel Adlerfarn, am Waldrand verbuschend, mit Schlehdornbüschen
5 4 (F40)	Hasli	662.1 / 219.8	Landröhricht
6 5 (F37)	Undertelle	662.3 / 219.3	Pfeiffengraswiese (praktisch 100 % Strandpfeiffengras, ungemäht mit Disteln)

Weiber

7 6 (F3)	Eiferlinge	661.3 / 221.3	Naturnah, 5 % verbaut, Steilufer, Flachufer mit Schwimblattvegetation und Röhricht, im Norden breiterer (bis 4 m) Schilfgürtel, z.T. Rohrkolben
---------------------	------------	---------------	--

* 1 = Nummerierung gemäss Zonenplan

(F3) = Nummerierung gemäss Inventar naturnaher Lebensräume